

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

Bremen, den 20. Dezember 2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.01.2025

Justizneutralitätsgesetz

A. Problem

Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates ist eine Errungenschaft, der im Gerichtssaal insbesondere in kulturell und weltanschaulich-religiös vielfältigen Gesellschaften besonderes Gewicht zukommt. Die Richter- und Staatsanwaltschaft ist daher zum Tragen einer neutralen Amtstracht verpflichtet. Hierunter wird seit Jahrzehnten in der Bremer Justiz auch verstanden, dass eine derartige Amtstracht das Tragen von sichtbaren religiösen Symbolen ausschließt. Um für muslimische Frauen gleiche Ausbildungschancen zu wahren, hat die Koalition vereinbart, für Rechtsreferendarinnen, die nur zu Ausbildungszwecken richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen, deklaratorisch die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich zu normieren, so dass eine Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren auch mit dem Tragen von religiös als verpflichtend empfundenen Symbolen ausdrücklich möglich ist. Dieses Vorhaben bietet auch Anlass dazu, die Anpassung bestehender bremischer Regelungen zum neutralen Auftritt der Justiz im sonstigen an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vorzunehmen.

B. Lösung

In das Bremische Richtergesetz (BremRiG) wird ein neuer Paragraph (§ 2a – Amtstracht) eingefügt, der in seinem Absatz 1 zweierlei bestimmt: Zum einen, dass Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht tragen. Und zum anderen, dass auch bei Amtshandlungen außerhalb der öffentlichen Hauptverhandlung – wenn also keine Amtstracht getragen werden muss –, bei denen aber gleichwohl Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, Berufsrichterinnen und Berufsrichter keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen dürfen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung wird in Absatz 2 ermächtigt, die nähere Ausgestaltung der Amtstracht durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Auf diese Weise wird an zentraler Stelle in einem Parlamentsgesetz neben der Pflicht zum Tragen einer Amtstracht auch die Neutralitätspflicht der Amtswalter bzw. Amtswalterinnen der Justiz verankert.

Über einen entsprechenden Verweis im Bremischen Richtergesetz (im neu gefassten § 72) gilt diese Zentralnorm zum Thema Amtstracht und Neutralitätspflicht entsprechend für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

Ferner wird das Bremische Gesetz über die Juristenausbildung und die erste Juristische Prüfung (JAPG) angepasst, um die Regelungen des neuen § 2a BremRiG in modifizierter Form auf die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu übertragen. Sie treten Bürgerinnen und Bürgern dann unmittelbar als Vertreter oder Vertreterin der Justiz gegenüber, wenn ihnen zu Ausbildungszwecken richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben übertragen werden (§ 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes – Übertragung richterlicher Aufgaben –; § 142 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes – Übertragung staatsanwaltschaftlicher Aufgaben). Zwischen der Erfüllung richterlicher Aufgaben auf der einen und staatsanwaltschaftlicher Aufgaben auf der anderen Seite besteht im juristischen Vorbereitungsdienst jedoch ein entscheidender Unterschied: Sofern Referendarinnen oder Referendaren richterliche Aufgaben übertragen werden, nehmen sie diese unter Aufsicht des ebenfalls persönlich anwesenden Ausbildungsrichters oder der Ausbildungsrichterin wahr. Daher kann der Richter oder die Richterin die übrigen Anwesenden auf die Rolle des Referendars oder der Referendarin hinweisen. Mit anderen Worten ist für alle Anwesenden klar ersichtlich, dass sie es mit einem bzw. einer Auszubildenden zu tun haben, für die nicht dieselben Anforderungen gelten, wie für Berufsrichter oder Berufsrichterinnen. Anders stellt sich die Situation dar, wenn Referendarinnen oder Referendare als Vertreter der Staatsanwaltschaft agieren. In diesem Fall werden sie gerade nicht von ihrem Ausbilder oder ihrer Ausbilderin in den Gerichtssaal begleitet. Unbefangene Dritte nehmen den oder die Auszubildende daher wie einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin und damit als Vertreter oder Vertreterin der Anklagebehörde wahr. Entsprechend besteht ein Bedürfnis, das äußere Erscheinungsbild von Referendarinnen und Referendare, die vor Gericht für die Staatsanwaltschaft auftreten, gleichfalls der Neutralitätspflicht zu unterwerfen. Vor diesem Hintergrund gilt § 2a BremRiG für Referendarinnen und Referendare entsprechend, wenn ihnen nach § 142 Absatz 3 GVG staatsanwaltschaftliche Aufgaben zu Ausbildungszwecken übertragen werden.

In den Ausführungsgesetzen zu den Prozessordnungen der einzelnen Gerichtszweige sind nach der neuen Regelungssystematik nur noch Vorschriften zu den Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstellen erforderlich. Daher bestimmen die Ausführungsgesetze lediglich, dass die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung per Rechtsverordnung regeln kann, ob die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen müssen und – falls ja – wie diese Amtstracht ausgestaltet ist. Das bedeutet, dass die Bestimmungen zur näheren Ausgestaltung der Amtstracht nicht mehr auf der Grundlage von Allgemeinen Verfügungen (Verwaltungsvorschriften) erlassen werden, sondern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung.

Die bisher in den Ausführungsgesetzen zu den Prozessordnungen jeweils enthaltene Vorschrift, nach der die Senatorin oder den Senator für Justiz und Verfassung auch Vorgaben über die Berufstracht von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten machen kann, entfällt. Nach Einführung von § 59a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Bundesgesetzgeber und der Schaffung von § 20 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) durch den Satzungsgeber dürfte der Landesgesetzgeber über eine Gesetzgebungskompetenz nicht mehr verfügen, um nähere Vorgaben zur Berufstracht von Anwältinnen und Anwälten zu erlassen.

C. Alternativen

Die Stärkung des Gebots der religiösen, weltanschaulichen und politischen Neutralität der Justiz lässt sich am zweckmäßigsten durch das vorgeschlagene Justizneutralitätsgesetz erreichen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen, die über die mit der Verkündung von Rechtsverordnungen im Bremischen Gesetzblatt verbundenen Kosten hinausgehen, sind mit dem Justizneutralitätsgesetz-E nicht verbunden. Es entstehen insbesondere keine Mehrkosten für die Anschaffung von Roben. Denn das Tragen von Roben als Amtstracht ist bereits in den Allgemeinen Verfügungen vorgeschrieben.

Das vorgeschlagene Gesetz hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Frauenanteil beträgt bei den Bremischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gut 54 Prozent (Stand: Dezember 2022). Im juristischen Vorbereitungsdienst liegt der Frauenanteil bei ca. 56 Prozent (Stand: Januar 2023). Für die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten werden keine gesonderten Daten über den Frauenanteil erhoben. Die Aufgaben der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten werden von Beschäftigten sowohl des höheren und gehobenen Dienstes mit einem Frauenanteil von knapp 73 Prozent als auch des mittleren Dienstes wahrgenommen, bei dem der Frauenanteil mehr als 85 Prozent beträgt (Stand: jeweils Dezember 2022). Daher sind von der Pflicht, Amtstracht zu tragen, grundsätzlich mehr Frauen als Männer betroffen. Das Verbot, Kleidungsstücke oder Symbole zu tragen, die eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen, ist bisher gesellschaftlich und juristisch vor allem im Zusammenhang mit dem Tragen eines Kopftuchs durch Muslimas diskutiert worden. Entsprechend dürften von dem Verbot, Kleidungsstücke oder Symbole zu tragen, die eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen, überwiegend Frauen betroffen sein.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und mit der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau wurde durchgeführt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Beteiligt wurden gemäß § 93 Abs. 3 des Bremischen Beamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften, gemäß § 48 des Bremischen Richtergesetzes die zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen, gemäß Artikel 2 des Vertrages der Freien Hansestadt Bremen mit den evangelischen Kirchen in Bremen vom 31. Oktober 2001 die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), gemäß Artikel 8 des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen die Jüdische Gemeinde im Lande Bremen, gemäß Artikel 22 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen vom 21. November 2003 der Katholische Gemeindeverband in Bremen, gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen die Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V., der DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V., der VIKZ - Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. sowie gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. Eine Stellungnahme haben das Katholische Büro Bremen, die Bremische Evangelische Kirche und die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter abgegeben.

Stellungnahme des Katholischen Büros vom 14.11.2024

Das Katholische Büro Bremen hat zunächst allgemein mitgeteilt, dass das Grundrecht auf Religionsfreiheit ein außerordentlich hohes und schützenswertes Gut darstelle. Das Tragen religiöser Symbole als Ausdruck der persönlichen Glaubensüberzeugung trete bei offiziellen Handlungen, wie beispielsweise der Rechtsprechung, in Konflikt zu der gebotenen Neutralität des Staates. Dieser Konflikt werde in den Bundesländern inzwischen relativ einheitlich einseitig zugunsten der staatlichen Neutralität aufgelöst. Insofern werde es kritisch gesehen, dass darin ein gewisses Misstrauen gegenüber religiösen Überzeugungen zum Ausdruck kommen könne. Eine Person, die zu ihrem Glauben stehe und dies äußerlich sichtbar mache, sei nicht per se befangen oder neutralitätsverletzend. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine „Hierarchie“ der (Glaubens-)Symbole unzulässig sei. Sie seien alle gleich zu behandeln. Die Entscheidung darüber, ob ein Symbol religiös oder Ausdruck kultureller Prägung sei, sei der jeweiligen Person zu überlassen.

Den Gesetzentwurf selbst bewertet das Katholische Büro Bremen als tragfähigen Kompromiss, der der Gesetzeslage und Rechtsprechung Rechnung trage und Perspektiven für eine bessere Integration der Menschen verschiedener Religionen und Kulturen eröffne.

Konkret kritisiert das Katholische Büro Bremen hinsichtlich des Gesetzentwurfes, dass unklar sei, wie die Rechtslage nach der Referendarausbildung sei. Insoweit ist jedoch auf Artikel 1 des Gesetzentwurfes zu verweisen, wonach das Neutralitätsgebot für Berufsrichterinnen und Berufsrichter, für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte gilt. Der Satz aus der Gesetzesbegründung – „Ob ausgebildete Volljuristinnen und Volljuristen sich am Ende ihrer Ausbildung diesem Neutralitätsgebot unterwerfen oder ihrer individuellen religiösen Prägung folgen wollen, wird eine sehr individuelle Entscheidung sein.“ – bringt somit zum Ausdruck, dass die Entscheidung für eine Tätigkeit in den oben genannten Berufsgruppen mit der Geltung des Neutralitätsgebotes einhergeht.

Das Katholische Büro Bremen ist der Auffassung, dass offen ist, wie eine gute Ausbildungsbewertung erfolgen soll, wenn eine Referendarin bzw. ein Referendar nicht auf das Tragen religiöser Symbole verzichten möchte und daher bestimmte Amtshandlungen nicht vornehmen kann. Insoweit ergibt sich jedoch aus der Gesetzesbegründung, dass das Nichterbringen der Tätigkeiten nach § 142 Abs. 3 GVG keinen Einfluss auf die Bewertung hat. Es werden somit lediglich die tatsächlich erbrachten Leistungen bei der Bewertung berücksichtigt.

Soweit das Katholische Büro schließlich eine Klarstellung im Gesetzentwurf fordert, dass religiöse Überzeugungen die Neutralität nicht verletzen und dass ein areligiöser Mensch nicht per se „neutraler“ ist als ein religiös gebundener Mensch, hält die Senatorin für Justiz und Verfassung dies nicht für erforderlich. Aus den zahlreichen Formulierungen in der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass religiösen Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälten nicht unterstellt wird, weniger neutral zu sein als ihre nicht religiös gebundenen Kolleginnen und Kollegen. Es geht in dem Gesetzentwurf um die optisch wahrnehmbare Darstellung der persönlichen Zurücknahme und damit darum, als unparteiisch und gerecht wahrgenommen zu werden; durch die Amtstracht soll die staatliche Neutralität betont werden (vgl. A. Allgemeiner Teil, dritter Absatz; B. Besonderer Teil Nummer 2, dritter Absatz).

Stellungnahme der Bremischen Evangelischen Kirche vom 20.11.2024

Die Bremische Evangelische Kirche hat ebenfalls im Ergebnis keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Sie betont zunächst die große Bedeutung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen Bekenntnisses und begrüßt es, dass die Neutralitätspflicht mit dem Gesetzentwurf nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werde. Die Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen staatlicher Neutralität, der Religionsfreiheit der Justizangehörigen und der negativen Religionsfreiheit der Verfahrensbeteiligten zulasten der Religionsfreiheit

könne im Hinblick auf die kulturelle und religiöse Diversität der in Bremen lebenden Menschen grundsätzlich mitgetragen werden. Folgerichtig müsse die Regelung dann für alle religiösen, weltanschaulichen und politischen Ausrichtungen gleichermaßen gelten. Die Praxis werde zeigen müssen, wie Abgrenzungsprobleme im Hinblick darauf zu lösen sind, welches konkrete Symbol oder Kleidungsstück bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringe.

Soweit auch die Bremische Evangelische Kirche eine Klarstellung bzw. deutlichere Herausstellung dahingehend anregt, dass mit dem Gesetzentwurf lediglich einem Anschein vorgebeugt werden soll, dass religiöse Amtspersonen in der Sache nicht unvoreingenommen und unparteiisch entscheiden würden, so wird auch hier auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung verwiesen (vgl. A. Allgemeiner Teil, dritter Absatz; B. Besonderer Teil Nummer 2, dritter Absatz). Dort kommt nach der Auffassung der Senatorin für Justiz und Verfassung hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass es um die Darstellung und die Wahrnehmung der staatlichen Neutralität geht. Damit geht nicht die Befürchtung einher, die betroffenen Justizangehörigen seien in der Sache nicht unvoreingenommen und unparteiisch.

Die für Referendare geltende Regelung in Artikel 2 des Gesetzentwurfes werde von der Bremischen Evangelischen Kirche positiv gesehen, soweit damit lediglich ein Ausbildungsabschnitt betroffen ist, soweit sich dies nicht auf die Bewertung der Leistung auswirke und da hierdurch Rechtssicherheit und Verlässlichkeit geschaffen werde. Die gleichzeitige Beschränkung der Ausbildungserfahrung sei ein tragbarer Kompromiss zur Auflösung des genannten Spannungsverhältnisses. Hinsichtlich § 48 Absatz 2 Satz 2 JAPG regt die Bremische Evangelische Kirche an, einen eindeutigen gesetzestechnischen Bezug darauf einzufügen, worauf sich die dort genannte „Neutralitätspflicht“ bezieht. Dies ist nach der Auffassung der Senatorin für Justiz und Verfassung nicht erforderlich, da sich aus der Bezugnahme von § 48 Absatz 2 Satz 1 JAPG auf § 2a BremRiG ergibt, dass dies das Tragen der Amtstracht ohne das offene Tragen von Symbolen oder Kleidungsstücken umfasst, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.

Stellungnahme der Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter vom 21.11.2024

Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter begrüßt ebenfalls den Gesetzentwurf und die darin enthaltene Möglichkeit, mehr Diversität im Rechtsreferendariat zu ermöglichen. Es sei denkbar, im Einzelfall einer Referendarin das Tragen eines Kopftuches bei der Wahrnehmung der Aufgaben einer Amtsanwältin oder einer Staatsanwältin zu erlauben, soweit dies von ihr als verpflichtend religiöses Bekleidungsgebot angesehen werde. Insoweit enthalte der Gesetzentwurf einen gewissen Wertungswiderspruch zu den richterlichen Aufgaben, die nach § 10 GVG nur unter Aufsicht wahrgenommen werden dürfen. Denn auch die amtsanwaltlichen oder

staatsanwaltlichen Aufgaben dürften nach § 142 Abs. 3 GVG nur unter Aufsicht wahrgenommen werden, wobei hier dieser Begriff weit ausgelegt werde. Jedenfalls dürfte dem objektiven Betrachter einer Strafverhandlung die Ausbildungssituation regelmäßig spätestens durch die Vorstellung der Beteiligten durch den anwesenden Berufsrichter hinreichend deutlich werden. Hiergegen spricht nach der Auffassung der Senatorin für Justiz und Verfassung, dass eine solche weitgehende Regelung nicht praktikabel ist. Denn zunächst kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beteiligten eines Strafverfahrens regelmäßig vor Beginn der Hauptverhandlung vorgestellt werden. Selbst wenn dies erfolgen sollte, würde die Ausbildungssituation jedenfalls für solche Personen unaufgedeckt bleiben, die erst später zu der Hauptverhandlung hinzustoßen. Hier ist an Zeugen, Sachverständige und die zuschauende Öffentlichkeit zu denken. Es kommt hinzu, dass zu der ohnehin häufig bereits sehr angespannten Situation in einer Hauptverhandlung ein weiterer Konflikt treten könnte, der durch das offene Tragen eines religiösen Symbols einer Referendarin bzw. eines Referendars ausgelöst wird. Dem Änderungsvorschlag kann vor diesem Hintergrund nicht gefolgt werden.

Ferner wurde im Rahmen des mit den norddeutschen Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen vereinbarten Konsultationsverfahrens den genannten Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Die in Ziffer 4 des Senatsbeschlusses vom 15.10.2024 genannten Änderungen in der Senatsvorlage und in der Gesetzesbegründung wurden vorgenommen.

Im Wege der vorab von der Senatorin für Justiz und Verfassung durchgeführten schriftlichen Anhörung wurden das Finanzgericht, die Generalstaatsanwaltschaft, das Hanseatische Oberlandesgericht, das Landesarbeitsgericht, das Landessozialgericht sowie das Oberverwaltungsgericht beteiligt. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme haben alle genannten Gerichte sowie die Generalstaatsanwaltschaft Gebrauch gemacht.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach der Beschlussfassung nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 20.12.2024 den Entwurf des Justizneutralitätsgesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Anlagen:

- Gesetzestext Justizneutralitätsgesetz-E
- Gesetzesbegründung Justizneutralitätsgesetz-E
- Synopse
- Mitteilung des Senats
- Stellungnahme des Katholischen Büros Bremen
- Stellungnahme der Bremischen Evangelischen Kirche
- Stellungnahme des Vereins der deutschen Verwaltungsrichter

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 14. Januar 2025**

Justizneutralitätsgesetz

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Justizneutralitätsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates ist eine Errungenschaft, der im Gerichtssaal insbesondere in kulturell und weltanschaulich-religiös vielfältigen Gesellschaften besonderes Gewicht zukommt. Die Richter- und Staatsanwaltschaft ist daher zum Tragen einer neutralen Amtstracht verpflichtet. Hierunter wird seit Jahrzehnten in der Bremer Justiz auch verstanden, dass eine derartige Amtstracht das Tragen von sichtbaren religiösen Symbolen ausschließt. Um für muslimische Frauen gleiche Ausbildungschancen zu wahren, hat die Koalition vereinbart, für Rechtsreferendarinnen, die nur zu Ausbildungszwecken richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen, deklaratorisch die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich zu normieren, so dass eine Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren auch mit dem Tragen von religiös als verpflichtend empfundenen Symbolen ausdrücklich möglich ist. Dieses Vorhaben bietet auch Anlass dazu, die Anpassung bestehender bremischer Regelungen zum neutralen Auftritt der Justiz im sonstigen an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vorzunehmen.

Konkret sieht der Gesetzentwurf vor, dass in das Bremische Richtergesetz (BremRiG) ein neuer Paragraph (§ 2a – Amtstracht) eingefügt wird, der in seinem Absatz 1 zweierlei bestimmt: Zum einen, dass Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht tragen. Und zum anderen, dass auch bei Amtshandlungen außerhalb der öffentlichen Hauptverhandlung – wenn also keine Amtstracht getragen werden muss –, bei denen aber gleichwohl Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, Berufsrichterinnen und Berufsrichter keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen dürfen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung wird in Absatz 2 ermächtigt, die nähere Ausgestaltung der Amtstracht durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Auf diese Weise wird an zentraler Stelle in einem Parlamentsgesetz neben der Pflicht zum Tragen einer Amtstracht auch die Neutralitätspflicht der Amtswalter bzw. Amtswalterinnen der Justiz verankert.

Über einen entsprechenden Verweis im Bremischen Richtergesetz (im neu gefassten § 72) gilt diese Zentralnorm zum Thema Amtstracht und Neutralitätspflicht entsprechend für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

Ferner wird das Bremische Gesetz über die Juristenausbildung und die erste Juristische Prüfung (JAPG) angepasst, um die Regelungen des neuen § 2a BremRiG in modifizierter Form auf die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu übertragen. Sie treten Bürgerinnen und Bürgern dann unmittelbar als Vertreter oder Vertreterin der Justiz gegenüber, wenn ihnen zu Ausbildungszwecken richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben übertragen werden (§ 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes – Übertragung richterlicher Aufgaben –; § 142 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes – Übertragung staatsanwaltschaftlicher Aufgaben). Zwischen der Erfüllung richterlicher Aufgaben auf der einen und staatsanwaltschaftlicher

Aufgaben auf der anderen Seite besteht im juristischen Vorbereitungsdienst jedoch ein entscheidender Unterschied: Sofern Referendarinnen oder Referendaren richterliche Aufgaben übertragen werden, nehmen sie diese unter Aufsicht des ebenfalls persönlich anwesenden Ausbildungsrichters oder der Ausbildungsrichterin wahr. Daher kann der Richter oder die Richterin die übrigen Anwesenden auf die Rolle des Referendars oder der Referendarin hinweisen. Mit anderen Worten ist für alle Anwesenden klar ersichtlich, dass sie es mit einem bzw. einer Auszubildenden zu tun haben, für die nicht dieselben Anforderungen gelten, wie für Berufsrichter oder Berufsrichterinnen. Anders stellt sich die Situation dar, wenn Referendarinnen oder Referendare als Vertreter der Staatsanwaltschaft agieren. In diesem Fall werden sie gerade nicht von ihrem Ausbilder oder ihrer Ausbilderin in den Gerichtssaal begleitet. Unbefangene Dritte nehmen den oder die Auszubildende daher wie einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin und damit als Vertreter oder Vertreterin der Anklagebehörde wahr. Entsprechend besteht ein Bedürfnis, das äußere Erscheinungsbild von Referendarinnen und Referendare, die vor Gericht für die Staatsanwaltschaft auftreten, gleichfalls der Neutralitätspflicht zu unterwerfen. Vor diesem Hintergrund gilt § 2a BremRiG für Referendarinnen und Referendare entsprechend, wenn ihnen nach § 142 Absatz 3 GVG staatsanwaltschaftliche Aufgaben zu Ausbildungszwecken übertragen werden.

In den Ausführungsgesetzen zu den Prozessordnungen der einzelnen Gerichtszweige sind nach der neuen Regelungssystematik nur noch Vorschriften zu den Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstellen erforderlich. Daher bestimmen die Ausführungsgesetze lediglich, dass die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung per Rechtsverordnung regeln kann, ob die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen müssen und – falls ja – wie diese Amtstracht ausgestaltet ist. Das bedeutet, dass die Bestimmungen zur näheren Ausgestaltung der Amtstracht nicht mehr auf der Grundlage von Allgemeinen Verfügungen (Verwaltungsvorschriften) erlassen werden, sondern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung.

Die bisher in den Ausführungsgesetzen zu den Prozessordnungen jeweils enthaltene Vorschrift, nach der die Senatorin oder den Senator für Justiz und Verfassung auch Vorgaben über die Berufstracht von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten machen kann, entfällt. Nach Einführung von § 59a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Bundesgesetzgeber und der Schaffung von § 20 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) durch den Satzungsgeber dürfte der Landesgesetzgeber über eine Gesetzgebungskompetenz nicht mehr verfügen, um nähere Vorgaben zur Berufstracht von Anwältinnen und Anwälten zu erlassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird auf den Gesetzentwurf und die Gesetzesbegründung sowie auf die Synopse verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen, die über die mit der Verkündung von Rechtsverordnungen im Bremischen Gesetzblatt verbundenen Kosten hinausgehen, sind mit dem Justizneutralitätsgesetz-E nicht verbunden. Es entstehen insbesondere keine Mehrkosten für die Anschaffung von Roben. Denn das Tragen von Roben als Amtstracht ist bereits in den Allgemeinen Verfügungen vorgeschrieben.

Bei der Erstellung des Gesetzentwurfes wurden vorab das Finanzgericht, die Generalstaatsanwaltschaft, das Hanseatische Oberlandesgericht, das Landesarbeitsgericht, das Landessozialgericht sowie das Oberverwaltungsgericht angehört.

Beteiligt wurden gemäß § 93 Abs. 3 des Bremischen Beamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften, gemäß § 48 des Bremischen Richtergesetzes die zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen, gemäß Artikel 2 des Vertrages der Freien Hansestadt Bremen mit den evangelischen Kirchen in Bremen vom 31. Oktober 2001 die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), gemäß Artikel 8 des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen die Jüdische Gemeinde im Lande Bremen, gemäß Artikel 22 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen vom 21. November 2003 der Katholische Gemeindeverband in Bremen, gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen die Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V., der DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V., der VIKZ - Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. sowie gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.

Zudem wurde das Konsultationsverfahren nach Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11.04.2007 mit den norddeutschen Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Justizneutralitätsgesetz.

Justizneutralitätsgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Das Bremische Richtergesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Staatsanwälte“ die Wörter „sowie die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte“ eingefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Amtstracht

(1) Berufsrichterinnen und Berufsrichter tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. In zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen sowie bei Amtshandlungen außerhalb von Sitzungen, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, dürfen Berufsrichterinnen und Berufsrichter keine Symbole oder Kleidungsstücke offen tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.

(2) Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung bestimmt die nähere Ausgestaltung der Amtstracht durch Rechtsverordnung.“

3. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Amtstracht, Altersgrenze, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung sowie Prüfung der Verfassungstreue von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

Die §§ 2a bis 9 und 11 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend. § 2a gilt für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung

Das Bremische Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 132) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 2a des Bremischen Richtergesetzes gilt für Referendarinnen und Referendare entsprechend, soweit ihnen Aufgaben gemäß § 142 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Ausbildungszwecken übertragen werden. Sollten einzelne für die Pflichtstationen vorgesehene Leistungen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wegen der Neutralitätspflicht nicht erbracht werden können, darf sich dies nicht auf die Bewertung auswirken.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

2. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Referendarinnen und Referendare, die vor dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gilt § 48 in der bis dahin geltenden Fassung.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1974 (Brem.GBl. S. 297), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 958) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „Rechtspflege und Strafvollzug“ durch die Wörter „Justiz und Verfassung“ ersetzt.

2. § 29b wird wie folgt gefasst:

„§ 29b

Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen,

dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.“

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 (SaBremR 34-a-1), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2a Absatz 1 und 4 sowie Artikel 5 werden die Wörter „Rechtspflege und Strafvollzug“ durch die Wörter „Justiz und Verfassung“ ersetzt.
2. Artikel 13a wird wie folgt gefasst:

„Artikel 13a **Amtstracht**

Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.“

Artikel 5 **Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung**

Artikel 8a des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 156), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2003 (Brem.GBl. S. 364) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8a **Amtstracht**

Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.“

Artikel 6 **Änderung des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit**

§ 5 des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 211), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2004 (Brem.GBl. S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen,

dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.“

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über die Arbeitsgerichtsbarkeit

§ 3 des Gesetzes über die Arbeitsgerichtsbarkeit vom 16. November 2004 (Brem.GBl. S. 579) wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.“

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Signatur

Entwurf

Justizneutralitätsgesetz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Für die Justiz als unmittelbare staatliche Grundfunktion gilt das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität in besonderem Maße. Auch um diese gebotene Neutralität in der subjektiven Wahrnehmung der Öffentlichkeit und von Prozessbeteiligten zu unterstreichen, ist es über Jahrhunderte in deutschen und europäischen Gerichten Standard, eine formelle Amtstracht zu tragen. Die Pflicht, eine neutrale Amtstracht zu tragen, ergibt sich in der Freien Hansestadt Bremen bislang aus der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung betreffend die Amtstracht bei den ordentlichen und den diesen angegliederten Gerichten vom 1. November 1962 in der Fassung der Änderungsverfügung vom 16. Februar 1970 bzw. aus den entsprechenden Allgemeinen Verfügungen für die Fachgerichtsbarkeiten. Diese bislang nur auf Verfügungsebene bestehende bewährte und dem gesellschaftlichen Bremer Konsens entsprechende Pflicht soll nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit auf formell-gesetzlicher Grundlage geregelt werden.

Auch wenn das Vertrauen der Bevölkerung in das Rechtssystem bzw. die Gerichte konstant relativ hoch ist,¹ ist es für einen funktionsfähigen Rechtsstaat von überragender Bedeutung, keinen Zweifel an der Objektivität der rechtsprechenden Gewalt aufkeimen zu lassen. Die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates zu wahren, ist im justiziellen Bereich besonders wichtig, da aufgrund des formalisierten Ablaufs des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der Vorgabe der von den Akteuren zu tragenden Amtstrachten die Gefahr besteht, dass die durch das Tragen von weltanschaulich oder religiös konnotierten Symbolen oder Kleidungsstücken durch Staatsbedienstete zum Ausdruck kommende Einstellung dem Staat zugerechnet werden könnte.

Sinn und Zweck der Amtstracht ist es sicherzustellen, dass die Justiz als unparteiisch und gerecht wahrgenommen wird. Sie vermittelt optisch die den zur Entscheidung berufenen Amtsträgerinnen und Amtsträgern obliegende besondere persönliche Zurücknahme. Durch eine neutrale Amtstracht wird allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit das Vertrauen gegeben, vor Gericht gleich behandelt zu werden. Rechtsschutzsuchende sollen sich unabhängig von ihren religiösen, weltanschaulichen oder politischen Ansichten gleichermaßen vertreten fühlen. Zudem folgt aus der negativen Religionsfreiheit der prozessbeteiligten Bürgerinnen und Bürger das Recht, in der (teilweise) für sie nicht vermeidbaren Situation einer Gerichtsverhandlung nicht mit fremden Glaubensbekundungen konfrontiert zu werden. Ein weltanschaulich-religiöses und politisch neutrales Auftreten der an der Gerichtsverhandlung entscheidungsbefugt teilnehmenden Amtsträgerinnen und Amtsträger ist von besonders wichtiger Bedeutung, wenn es um Angelegenheiten geht, die mit religiösen oder weltanschaulichen sowie politischen Überzeugungen in

¹ Vgl. Roland Rechtsreport 2023, S. 11 ff.

Verbindung stehen. Eine neutrale Amtstracht minimiert das Potenzial für Konflikte, verhindert den Eindruck mangelnder Objektivität der am Verfahren beteiligten Staatsbediensteten und sichert so die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.

Anders als für den schulischen Bereich hält das Bundesverfassungsgericht ein allgemeines Verbot des Tragens von religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücken und Symbolen im gerichtlichen Kontext wegen der besonderen Einflussnahme des Staats auf das Gepräge eines Gerichtsverfahrens grundsätzlich für zulässig. Gleiches gilt für Kleidungsstücke und Symbole, aus denen die politische Haltung äußerlich sichtbar kundgetan wird. Wobei diese auch im schulischen Kontext unzulässig sind.

Da für den unbefangenen Prozessbeteiligten und die Öffentlichkeit nicht ersichtlich ist, dass es sich bei Referendarinnen und Referendaren, denen zu Ausbildungszwecken amts- oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben übertragen werden (§ 142 Abs. 3 GVG), nicht um Staatsbedienstete handelt, wird die für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte geltende Vorschrift entsprechend auch auf Referendarinnen und Referendare erstreckt. Allerdings wird ihnen ausdrücklich ermöglicht, dass diese im Falle eines von ihnen als verbindlich empfundenen religiösen Bekleidungsgebotes trotzdem diskriminierungsfrei den Ausbildungsweg zum zweiten Staatsexamen beschreiten können. Demgegenüber ist eine Erstreckung der für Richterinnen und Richter geltenden Vorschrift auf Referendarinnen und Referendare nicht erforderlich, denen richterliche Aufgaben nach § 10 GVG übertragen werden. Denn diese richterlichen Aufgaben können sie nur unter Aufsicht der Richterin oder des Richters wahrnehmen, so dass in dieser Situation durch die neutrale Amtstracht der ausbildenden Richterin oder des ausbildenden Richters deutlich wird, dass es sich bei der Referendarin bzw. dem Referendar nicht um die bzw. den die Staatsgewalt der Judikative Repräsentierenden handelt.

Diese Regelung entspricht der bisherigen Ausbildungspraxis des Hanseatischen Oberlandesgerichts sowie hinsichtlich der Verpflichtung, eine Amtstracht zu tragen, der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung betreffend die Amtstracht bei den ordentlichen und den diesen angegliederten Gerichten vom 1. November 1962.

In seinem Beschluss vom 14. Januar 2020² sah das Bundesverfassungsgericht eine Regelung im hessischen Juristenausbildungsgesetz als verfassungskonform an, welche aufgrund der Anordnung der entsprechenden Geltung des hessischen Beamtengesetzes eine Neutralitätspflicht der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare dahingehend vorsah, dass sie „Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden [dürfen], die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden“.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Pflicht der Referendarinnen und Referendare, die eigene Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht durch das Befolgen von religiös begründeten Bekleidungsregeln sichtbar werden zu lassen, vornehmlich an Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gemessen, da sie die Referendarinnen und Referendare vor die Wahl stelle, entweder die angestrebte Tätigkeit auszuüben oder den von ihnen als

² BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 –, BVerfGE 153, 1-72 – Kopftuch III, juris.

verpflichtend angesehenen religiösen Bekleidungsgeboten Folge zu leisten.³ Die Glaubensfreiheit gelte grundsätzlich auch für in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Referendarinnen und Referendare und umfasse auch das Tragen eines in der für den muslimischen Glauben typischen Weise gebundenen Kopftuchs.⁴ Dieser Eingriff könne allerdings gerechtfertigt werden. Als der Glaubensfreiheit widerstreitende Verfassungsgüter kämen der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität, der Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und mögliche Kollisionen mit der grundrechtlich geschützten negativen Religionsfreiheit Dritter in Betracht. Das normative Spannungsverhältnis zwischen den zuvor genannten Verfassungsgütern unter Berücksichtigung des Toleranzgebots aufzulösen, obliege dem demokratischen Gesetzgeber und seiner Einschätzungsprärogative.

Die gesetzliche Kodifizierung der bisherigen Ausbildungspraxis soll aber ausdrücklich auch dazu dienen, eine Einladung an in der Stadtgesellschaft vertretene relevante Milieus auszusprechen, den Ausbildungsweg zur Volljuristin beziehungsweise zum Volljuristen zu beschreiten. Die Bremer Justiz rekrutiert sich bisher weit überwiegend aus dem autochthonen Bildungsbürgertum. Bremen und Bremerhaven sind jedoch gekennzeichnet durch eine wachsende Vielfalt an Menschen, durch unterschiedliche Lebensformen und kulturelle Hintergründe. Zentrale Aufgabe für Politik und Verwaltung ist es, diese gesellschaftliche Vielfalt der Stadtgesellschaften aktiv zu gestalten, aber auch jene Vielfalt im öffentlichen Dienst Bremens zu fördern. Insoweit passt sich diese Regelung als kleiner Baustein in die interkulturelle und diversitygerechte Öffnung des bremischen öffentlichen Dienstes ein.

Gerade die vorstehend beschriebene Vielfalt verstärkt die Notwendigkeit des Verzichtes auf religiöse Symbole im Gerichtssaal, um das Vertrauen einer heterogenen Bevölkerung in das Rechtssystem bzw. die Gerichte aufrechtzuerhalten. Ob ausgebildete Volljuristinnen und Volljuristen sich am Ende ihrer Ausbildung diesem Neutralitätsgebot unterwerfen oder ihrer individuellen religiösen Prägung folgen wollen, wird eine sehr individuelle Entscheidung sein. Diese entbindet aber den Staat nicht davon, auch gesetzlich klarzustellen, dass subjektiv angenommene Ausbildungshürden bereits abgebaut sind.

Da es zur Umsetzung des Ziels, die Neutralitätspflicht künftig auf Gesetzesebene zu verorten, erforderlich ist, neue Regelungen zur Amtstracht der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte zu schaffen, soll das diesbezügliche bisherige uneinheitliche, auf Ausführungsgesetze zu den jeweiligen Prozessordnungen verteilte Regelungsgefüge zentral im Richtergesetz konsolidiert werden. In den Ausführungsgesetzen verbleibt künftig lediglich die Ermächtigung der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung, für Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Verpflichtung zum Tragen einer Amtstracht vorzusehen und deren nähere Ausgestaltung zu regeln. Die bisherigen Ermächtigungen zur Ausgestaltung der Amtstracht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen vollständig gestrichen werden.

³ BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 –, BVerfGE 153, 1-72, Rn. 77, juris.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 –, BVerfGE 153, 1-72, Rn. 79 f., juris.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Richtergesetzes)

Nr. 1

Neben Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, für die das Bremische Richtergesetz gilt, soweit dies dort besonders bestimmt ist, sind in den Staatsanwaltschaften zudem Amtsanwältinnen und Amtsanwälte als Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes tätig. Sie sind insbesondere für die Vertretung der Staatsanwaltschaft vor Gericht in den Verhandlungen der (Einzel-)Strafrichter bei den Amtsgerichten zuständig. Auch für sie soll daher wie für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die in § 2a getroffene Regelung gelten. Sie sind daher in den Anwendungsbereich des Bremischen Richtergesetzes aufzunehmen.

Nr. 2

Absatz 1 Satz 1 des neu eingefügten § 2a BremRiG sieht – entsprechend den bisher in den Ausführungsgesetzen zu den Prozessordnungen enthaltenen Regelungen – vor, dass Berufsrichterinnen und Berufsrichter in Verhandlungs- und Verkündungsterminen eine Amtstracht tragen müssen, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Letzteres kann insbesondere der Fall sein, wenn Kinder oder sonstige Personen am Prozess beteiligt sind, auf die das Tragen der Amtstracht einschüchternd wirken könnte.

Neu ist die Regelung in Absatz 1 Satz 2, die vorsieht, dass in den Sitzungen des Gerichts sowie bei Amtshandlungen außerhalb von Sitzungen, bei denen Beteiligte, Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, Berufsrichterinnen und Berufsrichter keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen dürfen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.

Hierdurch soll – wie bereits im allgemeinen Teil dargelegt – die staatliche Neutralität, der im Kontext der Rechtsfindung konstitutives Gewicht zukommt, betont werden.

Absatz 2 der Vorschrift enthält die Ermächtigung der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung, die nähere Ausgestaltung der Amtstracht durch Rechtsverordnung zu regeln. Auch diese Ermächtigung war bisher über die Ausführungsgesetze zu den Prozessordnungen verstreut und wird nunmehr für die Richterinnen und Richter sämtlicher Gerichtsbarkeiten an zentraler Stelle zusammengeführt. Anders als bisher wird die nähere Ausgestaltung entsprechend dem Ansatz in vielen anderen Ländern künftig nicht mehr durch Verfügung, sondern durch Rechtsverordnung erfolgen.

Nr. 3

Durch die Neufassung des § 72 BremRiG wird die für Richterinnen und Richter geltende Regelung des § 2a BremRiG auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte erstreckt. Auch hinsichtlich dieser Staatsbediensteten ist es erforderlich sicherzustellen, dass religiöse, weltanschauliche

oder politische Bekenntnisse der einzelnen Amtswalterinnen und Amtswalter nicht dem zur Neutralität verpflichteten Staat zugerechnet werden können. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Nr. 2 entsprechend.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung)

Nr. 1

Der dem § 48 Abs. 1 JAPG neu eingefügte Absatz erweitert in seinem ersten Satz den Pflichtenkreis der Referendarinnen und Referendare nunmehr auch auf formell-gesetzlicher Ebene dahingehend, dass auch sie, wenn ihnen zu Ausbildungszwecken amts- oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben gemäß § 142 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes übertragen werden, eine Amtstracht zu tragen haben und keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen dürfen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.

Für die Prozessbeteiligten ist es bei der Übertragung amts- oder staatsanwaltlicher Aufgaben nach § 142 Abs. 3 GVG nicht in jedem Fall erkennbar, dass anstelle einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwaltes bzw. anstelle einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes eine Referendarin oder ein Referendar zu Ausbildungszwecken tätig wird. Denn die der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Referendarinnen und Referendare nehmen mehrmals im Monat Sitzungsvertretungen vor dem Strafrichter der Amtsgerichte wahr, wofür nach § 142 Abs. 3 GVG keine bzw. keine durchgängige Aufsicht durch die ausbildende Staatsanwältin bzw. den ausbildenden Staatsanwalt erforderlich ist. Zudem wird nicht immer klar sein, dass sich Referendarinnen und Referendare lediglich in einem zeitlich befristeten Ausbildungsverhältnis befinden und dementsprechend dem Staat nicht gleich nahestehen, wie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Gefahren für die staatliche Neutralität und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sind daher beim Verwenden entsprechender Symbole oder Kleidungsstücke durch Referendarinnen und Referendare vergleichbar. Auch wird die negative Religionsfreiheit der Prozessbeteiligten in gleicher Weise beeinträchtigt. Es besteht ein Anrecht darauf, dass die justiziellen Grundbedingungen auch dann gelten, wenn der Staat Aufgaben zu Ausbildungszwecken überträgt.

Die Verpflichtung, eine neutrale Amtstracht zu tragen, gilt nicht, wenn Referendarinnen oder Referendaren richterliche Aufgaben nach § 10 GVG übertragen werden. Denn diese Tätigkeit ist ihnen ohnehin nur unter Aufsicht der ausbildenden Richterin bzw. des ausbildenden Richters gestattet, so dass für die Prozessbeteiligten die Ausbildungssituation erkennbar ist. Im Übrigen entspricht es der bisher geltenden Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung betreffend die Amtstracht bei den ordentlichen und den diesen angegliederten Gerichten vom 1. November 1962, dass Referendarinnen und Referendare lediglich dann zum Tragen einer Amtstracht verpflichtet sind, wenn sie als Sitzungsvertreterin oder Sitzungsvertreter einer Staats- oder Amtsanwältin bzw. eines Staats- oder Amtsanwaltes auftreten.

Zwar besteht kein Rechtsanspruch auf die Wahrnehmung praktischer Aufgaben in der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare,⁵ und im Vergleich zu Berufsrichterinnen und Berufsrichtern oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine eher abgeschwächte Betroffenheit der Referendarinnen und Referendare in ihren Grundrechten. Denn die vorgesehene Regelung ist nur auf wenige einzelne Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung beschränkt, bei denen die Referendarinnen und Referendare dem Bürger wie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entgegentreten. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Referendariat auch Pflichtvoraussetzung für die Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten außerhalb eines strikt neutral auftretenden Gerichtswesens ist, so beispielsweise bei rechtsvertretenden oder rechtsberatenden Berufen.

Durch Satz 2 des neuen Absatzes 2 wird deshalb auf gesetzlicher Ebene ausdrücklich abgebildet, dass die Nichterbringung der Tätigkeiten nach § 142 Absatz 3 GVG zu Ausbildungszwecken keinen Einfluss auf die Bewertung hat und somit die Ableistung eines im Ergebnis vollwertigen Referendariats auch für beispielsweise kopftuchtragende Referendarinnen möglich ist.

Nr. 2

Durch eine Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die Neutralitätspflicht für Referendarinnen und Referendare nicht für bereits laufende Ausbildungsverhältnisse gilt. Zwar entsprach die bisherige Ausbildungspraxis in der Vergangenheit der nunmehrigen formal-gesetzlichen Regelung. Die Übergangsregelung erfolgt gleichwohl aus Gründen der Rechtsklarheit.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 2

Nachdem die Verpflichtung zum Tragen einer Amtstracht für Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte künftig unmittelbar im Bremischen Richtergesetz geregelt wird, sieht § 29b Satz 1 GVG künftig nur noch die Kompetenz der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung vor, diese auch für Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zu begründen. Da die Letztgenannten für die Prozessbeteiligten erkennbar keinen vergleichbaren Einfluss auf die Gerichtsverhandlung haben wie die erstgenannte Gruppe, besteht hinsichtlich dieser keine Notwendigkeit, ein Verbot des Tragens von Kleidungsstücken oder Symbolen anzuordnen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 –, BVerfGE 153, 1-72, Rn. 104 f., juris.

Weiter sieht § 29b Satz 1 GVG die Ermächtigung der Senatorin oder des Senators für Justiz vor, die nähere Ausgestaltung der Amtstracht für die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle durch Rechtsverordnung zu regeln. Anders als bisher wird die nähere Ausgestaltung entsprechend dem Ansatz in vielen anderen Ländern und der Bedeutung der Amtstracht angemessen künftig nicht mehr durch Verfügung, sondern durch Rechtsverordnung erfolgen.

Die bisherige Befugnis der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung, auch die Ausgestaltung der Amtstracht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu regeln, wird künftig entfallen. Zum einen ist es fraglich, ob mit Blick auf die bundesrechtliche Regelung in § 20 BORA i.V.m. § 59a Abs. 2 Nr. 6 lit. a) BRAO überhaupt noch ein Regelungsspielraum für die Justizministerien der Länder verbleibt.⁶ Zum anderen erscheinen entsprechende Regelungen nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 4-7 (Änderungen des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung, des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit und des Gesetzes über die Arbeitsgerichtsbarkeit)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen sowie um Folgeänderungen. Auf die Begründung zu Artikel 3, die hier entsprechend gilt, wird verwiesen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten.

⁶ Vgl. einerseits Prütting, in: Henssler/Prütting, BORA, 6. Aufl. 2024, § 20 Rn. 9 und andererseits OLG Braunschweig, Beschluss vom 27. April 1995 – 1 W 12/95 –, Rn. 14 sowie OLG München, Beschluss vom 14. Juli 2006 – 2 Ws 679/06 –, Rn. 12, beide juris.

Synopse zum Justizneutralitätsgesetz (Stand: 20.09.2024)

Artikel 1

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

1.	§ 1 Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Es gilt auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, soweit dies besonders bestimmt ist.	§ 1 Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Es gilt auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte <u>sowie die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte</u> , soweit dies besonders bestimmt ist.
2.		<u>§ 2a Amtstracht</u> (1) <u>Berufsrichterinnen und Berufsrichter tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. In zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen sowie bei Amtshandlungen außerhalb von Sitzungen, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, dürfen Berufsrichterinnen und Berufsrichter keine Symbole oder Kleidungsstücke offen tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.</u> (2) <u>Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung bestimmt die nähere Ausgestaltung der Amtstracht durch Rechtsverordnung.</u>
3.	§ 72 Altersgrenze, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung sowie Prüfung der Verfassungstreue von	§ 72 <u>Amtstracht, Altersgrenze, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung sowie Prüfung der Verfassungstreue von</u>

<p>Staatsanwältinnen und Staatsanwälten</p> <p>Die §§ 3 bis 9, 11 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.</p>	<p>Staatsanwältinnen und Staatsanwälten</p> <p>Die §§ <u>2a</u> bis 9 und 11 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend. <u>§ 2a gilt für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte entsprechend.</u></p>
---	---

Artikel 2

Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung

<p>1.</p>	<p>§ 48 Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare</p> <p>(1) Die Referendarinnen und Referendare haben sich mit voller Kraft der Ausbildung zu widmen. Soweit sie mit Dienstgeschäften betraut sind, haben sie diese uneigennützig, unparteiisch und gerecht zu erledigen; Geschenke oder Belohnungen dürfen sie nicht annehmen. Die Referendarinnen und Referendare sind zu Beginn ihrer Ausbildung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.</p>	<p>§ 48 Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare</p> <p>(1) Die Referendarinnen und Referendare haben sich mit voller Kraft der Ausbildung zu widmen. Soweit sie mit Dienstgeschäften betraut sind, haben sie diese uneigennützig, unparteiisch und gerecht zu erledigen; Geschenke oder Belohnungen dürfen sie nicht annehmen. Die Referendarinnen und Referendare sind zu Beginn ihrer Ausbildung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.</p> <p>(2) <u>§ 2a des Bremischen Richtergesetzes gilt für Referendarinnen und Referendare entsprechend, soweit ihnen Aufgaben gemäß § 142 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Ausbildungszwecken übertragen werden. Sollten einzelne für die Pflichtstationen vorgesehene Leistungen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wegen der Neutralitätspflicht nicht erbracht werden können, darf sich dies nicht auf die Bewertung auswirken.</u></p>
-----------	--	---

	<p>(2) Für die Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen sowie § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S.17 - 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Keine Anwendung finden § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und § 38 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, sowie die §§ 47, 52 und 80 des Bremischen Beamtengesetzes. Bei schuldhafter Verletzung der den Referendarinnen und Referendaren obliegenden Pflichten sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Bremischen Disziplingesetzes vom 26. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 - 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 671) geändert worden ist, entsprechend anwendbar.</p> <p>(3) Über jede Referendarin und jeden Referendar wird eine Personalakte geführt. Die §§ 85 bis 92 des Bremischen Beamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p><u>(3) Für die Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen sowie § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S.17 - 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Keine Anwendung finden § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und § 38 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, sowie die §§ 47, 52 und 80 des Bremischen Beamtengesetzes. Bei schuldhafter Verletzung der den Referendarinnen und Referendaren obliegenden Pflichten sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Bremischen Disziplingesetzes vom 26. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 - 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 671) geändert worden ist, entsprechend anwendbar.</u></p> <p><u>(4) Über jede Referendarin und jeden Referendar wird eine Personalakte geführt. Die §§ 85 bis 92 des Bremischen Beamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden.</u></p>
2.	<p>§ 55 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben, findet dieses Gesetz in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung weiter</p>	<p>§ 55 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben, findet dieses Gesetz in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung weiter</p>

<p>Anwendung. Eine Prüfung nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften ist ab dem 1. April 2024 ausgeschlossen. Hierüber sind Prüflinge, die unter Satz 1 fallen, vom Justizprüfungsamt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu belehren.</p> <p>(2) Für Studierende, die vor dem 1. April 2023 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. April 2026 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden, findet dieses Gesetz in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung weiter Anwendung. Auf Antrag können Studierende ab dem 1. April 2023 nach der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage geprüft werden. Eine Prüfung nach den bis zum 31. März 2023 geltenden Vorschriften ist ab dem 1. April 2027 ausgeschlossen.</p> <p>(3) Auf Wiederholungsprüfungen, einschließlich der Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung, ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden. Wiederholungsprüfungen nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften sind ab dem 1. April 2025 ausgeschlossen. Hierüber sind Prüflinge, die unter Absatz 1 Satz 1 fallen, vom Justizprüfungsamt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu belehren. Wiederholungsprüfungen nach den bis zum 31. März 2023 geltenden Vorschriften sind ab dem 1. April 2028 ausgeschlossen.</p>	<p>Anwendung. Eine Prüfung nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften ist ab dem 1. April 2024 ausgeschlossen. Hierüber sind Prüflinge, die unter Satz 1 fallen, vom Justizprüfungsamt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu belehren.</p> <p>(2) Für Studierende, die vor dem 1. April 2023 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. April 2026 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden, findet dieses Gesetz in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung weiter Anwendung. Auf Antrag können Studierende ab dem 1. April 2023 nach der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage geprüft werden. Eine Prüfung nach den bis zum 31. März 2023 geltenden Vorschriften ist ab dem 1. April 2027 ausgeschlossen.</p> <p>(3) Auf Wiederholungsprüfungen, einschließlich der Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung, ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden. Wiederholungsprüfungen nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften sind ab dem 1. April 2025 ausgeschlossen. Hierüber sind Prüflinge, die unter Absatz 1 Satz 1 fallen, vom Justizprüfungsamt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu belehren. Wiederholungsprüfungen nach den bis zum 31. März 2023 geltenden Vorschriften sind ab dem 1. April 2028 ausgeschlossen.</p> <p><u>(4) Für Referendarinnen und Referendare, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gilt § 48 in der bis dahin geltenden Fassung.</u></p>
---	---

<p>(4) Auf § 20 Absatz 1 Satz 2 sind diese Übergangsvorschriften nicht anzuwenden.</p> <p>(5) Die Prüfungsordnung nach § 37 ist innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen Regelungen anzupassen.</p>	<p><u>(5) Auf § 20 Absatz 1 Satz 2 sind diese Übergangsvorschriften nicht anzuwenden.</u></p> <p><u>(6) Die Prüfungsordnung nach § 37 ist innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen Regelungen anzupassen.</u></p>
--	--

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

1.	<p>§ 11</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Richter der Kammern für Handelssachen haben vor ihrem Amtsantritt vor dem Senator für Rechtspflege und Strafvollzug folgenden Eid zu leisten: [..]</p>	<p>§ 11</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Richter der Kammern für Handelssachen haben vor ihrem Amtsantritt vor dem Senator für <u>Justiz und Verfassung</u> folgenden Eid zu leisten: [..]</p>
2.	<p>§ 29b</p> <p>(1) Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen nach näherer Bestimmung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht.</p> <p>(2) Der Senator für Justiz und Verfassung kann nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer bestimmen, daß auch Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht zu tragen haben.</p>	<p>§ 29b</p> <p><u>Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.</u></p>

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

<p>1. Artikel 2a</p> <p>(1) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind die vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug bestimmten Beamten.</p> <p>(2) Beamte auf Widerruf des gehobenen und mittleren Dienstes können mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beauftragt werden.</p> <p>(3) Mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können widerruflich auch Angestellte beauftragt werden.</p> <p>(4) Zuständig für die Beauftragung sind der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und die von ihm bestimmten Stellen.</p> <p>Artikel 5</p> <p>Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören zum Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug.</p>	<p>Artikel 2a</p> <p>(1) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind die vom Senator für <u>Justiz und Verfassung</u> bestimmten Beamten.</p> <p>(2) Beamte auf Widerruf des gehobenen und mittleren Dienstes können mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beauftragt werden.</p> <p>(3) Mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können widerruflich auch Angestellte beauftragt werden.</p> <p>(4) Zuständig für die Beauftragung sind der Senator für <u>Justiz und Verfassung</u> und die von ihm bestimmten Stellen.</p> <p>Artikel 5</p> <p>Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören zum Geschäftsbereich des Senators für <u>Justiz und Verfassung</u>.</p>
<p>2. Artikel 13 a Amtstracht</p> <p>Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug kann bestimmen, daß Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen. Vor einer Regelung über die Amtstracht der Rechtsanwälte ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.</p>	<p>Artikel 13 a Amtstracht</p> <p><u>Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.</u></p>

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

<p>Artikel 8a Amtstracht</p> <p>Der Senator für Justiz und Verfassung kann bestimmen, daß Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen des Gerichts eine Amtstracht tragen. Vor einer Regelung über die Amtstracht der Rechtsanwälte ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.</p>	<p>Artikel 8a Amtstracht</p> <p><u>Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.</u></p>
---	--

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit

<p>§ 5</p> <p>Der Senator für Justiz und Verfassung kann bestimmen, daß Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen. Vor einer Regelung über die Amtstracht der Rechtsanwälte ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.</p>	<p>§ 5</p> <p><u>Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.</u></p>
---	--

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Arbeitsgerichtsbarkeit

<p>§ 3</p> <p>Der Senator für Justiz und Verfassung kann bestimmen, dass Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen</p>	<p>§ 3</p> <p><u>Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch</u></p>
---	---

<p>der Gerichte eine Amtstracht tragen. Vor einer Regelung über die Amtstracht der Rechtsanwälte ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.</p>	<p><u>Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.</u></p>
---	--

Katholisches Büro Bremen · Postfach 10 43 09 · 28043 Bremen

An die
Senatorin für Justiz und Verfassung
Referat 11
Richtweg 16-22
28195 Bremen

office@justiz-bremen.de

Vertretung der Bischöfe von Hildesheim
und Osnabrück
beim Senat der Freien Hansestadt Bremen

Hohe Straße 8-9
28195 Bremen
Postfach 10 43 09
28043 Bremen
Telefon (04 21) 36 94 - 201
Telefax (04 21) 36 94 - 202
E-Mail: kath.buero-bremen@kirchenamt-bremen.de

Bremen, 14. November 2024

Ihre Zeichen: 100/3110/002-5714/2024

Stellungnahme des Katholischen Büros Bremen (für den Katholischen Gemeindeverband Bremen) zur Reform des Justizneutralitätsgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Hoffmann-Much,

das Katholische Büro Bremen dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Neufassung des Justizneutralitätsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches:

Für uns als Katholische Kirche stellt das Grundrecht auf Religionsfreiheit (Art. 4 GG) ein außerordentlich hohes und schützenswertes Gut dar, da nur durch eine hinreichende staatliche Gewährleistung die Religion und damit der Glaube gelebt werden können. Das Tragen religiöser Symbole ist Ausdruck einer persönlichen Glaubensüberzeugung und daher im Rahmen der Religionsfreiheit grundsätzlich zu akzeptieren. Es steht allerdings im Konflikt mit der gebotenen Neutralität des Staates bei offiziellen Handlungen, z. B. bei der Rechtsprechung. Dieser Konflikt wird in den Bundesländern inzwischen relativ einheitlich einseitig aufgelöst zugunsten der staatlichen Neutralität und das Tragen religiöser Symbole verboten bzw. eingeschränkt.

Die Kirchen sehen das insofern kritisch, als dahinter ein Misstrauen gegenüber religiösen Überzeugungen zum Ausdruck kommen kann. Jemand, der zu seinem Glauben steht und das auch äußerlich sichtbar macht, ist nicht per se als befangen und neutralitätsverletzend anzusehen. Andernfalls müsste sich ja auch ein privates Engagement für eine bestimmte Glaubensrichtung ungünstig auf die Prozesseignung auswirken und als Befangenheit ausgelegt werden.

Auf jeden Fall ist eine Unterscheidung oder gar „Hierarchie“ der Symbole (Kreuz, Kippa, Kopftuch, Bart, Turban...) in unseren Augen unzulässig. Eine Gleichbehandlung ist dann absolut zwangsläufig. Auch die Frage, ob ein Symbol wirklich als religiöses anzusehen ist und nicht vielmehr Ausdruck kultureller Prägung ist, muss der jeweiligen Person überlassen bleiben und kann nicht von Dritten entschieden werden.

Zum Bremer Gesetz:

Insgesamt wird durch die Neufassung des Neutralitätsgesetzes das Tragen religiöser Symbole eingeschränkt. Das Verbot gilt jetzt auch eindeutig für Referendare/innen, Amtsanwälte/innen und auch außerhalb des Gerichtssaals bei Amtshandlungen.

Im Kontext der Ausbildung wird es allerdings in bestimmten Situationen ermöglicht. Zudem wird die Bestimmung erlassen, dass es nicht zu negativen Ausbildungsbewertungen kommen darf, auch nicht in dem Fall, wo der Referendar/die Referendarin nicht auf das Tragen religiöser Symbole verzichten will und daher nicht wie vorgesehen an Amtshandlungen teilnehmen kann. Offen bleibt, wie dann eine gute Ausbildungsbewertung geschehen soll. Insbesondere ist aber aus unserer Sicht unklar, was nach der Ausbildung verbindlich gilt.

Insofern halten wir das für eine widersprüchliche Lösung, die auch in der Begründung zum Gesetz zum Ausdruck kommt: „Ob ausgebildete Volljuristinnen und Volljuristen sich am Ende ihrer Ausbildung diesem Neutralitätsgebot unterwerfen oder ihrer individuellen religiösen Prägung folgen wollen, wird eine sehr individuelle Entscheidung sein.“ (Begründung Seite 3, vorletzter Absatz).

Einerseits soll durch die Neufassung des Gesetzes eine Abbildung gesellschaftlicher Vielfalt im Öffentlichen Dienst gefördert werden, was wir sehr begrüßen, andererseits wird das Neutralitätsgebot eng als ein Gebot zur Religionsferne ausgelegt. Hier müsste im Gesetz deutlich herausgestellt werden, dass auch religiöse Überzeugungen die Neutralität nicht verletzen. Ein areligiöser Mensch ist nicht per se „neutraler“ als ein religiös Gebundener.

Im Blick auf die in Ausbildung/Studium Befindenden wäre eine größere Klarheit und Verlässlichkeit über die berufliche Zukunft und die damit einhergehenden Bedingungen wünschenswert.

Insgesamt bewerten wir den Gesetzentwurf dennoch als tragfähigen Kompromiss, der der Gesetzeslage und Rechtsprechung Rechnung trägt und Perspektiven für eine bessere Integration der Menschen verschiedener Religionen und Kulturen eröffnet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernhard Stecker
Propst



Christopher Peiler
Verbandsgeschäftsführer



Senatorin für Justiz und
Verfassung
zu Hdn. Frau Hoffmann-Much
Richtweg 16-22
28195 Bremen
Per Mail an
office@justiz.bremen.de

Haus der Kirche

Franziuseck 2-4 · 28199 Bremen

Telefon 0421/55 97 - 0

Telefax 0421/55 97 - 265

kirchenkanzlei@kirche-bremen.de

www.kirche-bremen.de

Beteiligungsverfahren zu dem Entwurf des Justizneutralitätsgesetzes

Ihr Zeichen: 100/3110/002-5714/2024

E-Mail/ Anschreiben vom 18.10.2024

Sehr geehrte Frau Dr. Hoffmann-Much,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum übersandten Entwurf des Justizneutralitätsgesetzes.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir gegen den vorgelegten Gesetzentwurf im Ergebnis keine Bedenken haben. Folgendes möchten wir dennoch anmerken:

Allgemein

Die in dem Gesetzesentwurf als zentrale Regelung enthaltene Neutralitätspflicht für bestimmte Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Justiz berührt das Recht auf Religionsfreiheit der betroffenen Personen, da diese in bestimmten dienstlichen Situationen gehindert werden, ihrem persönlichen Glauben durch das offene Tragen religiöser Symbole bzw. Kleidung Ausdruck zu verleihen.

Wir möchten betonen, dass die in Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes staatlicherseits garantierte Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen Bekenntnisses ein außerordentlich hohes Gut darstellt, dessen Schutz für die Bremische Evangelische Kirche und ihre Mitglieder von überragender Bedeutung ist. Gleichzeitig ist uns aber auch bewusst, dass dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die verfassungsmäßig garantierte weltanschaulich-religiöse Neutralität der Justiz und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sowie der negativen Religionsfreiheit Dritter als Güter von Verfassungsrang ebenfalls ein hoher Stellenwert beizumessen ist.

Die Entscheidung, wie dieses Spannungsverhältnis aufgelöst werden soll, obliegt der Einschätzung durch den Gesetzgeber. Wir begrüßen es daher grundsätzlich und halten es auch für erforderlich, dass die Regelung zur Neutralitätspflicht nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden soll.

Zu Artikel 1 - §§ 2a, 72 Bremisches Richtergesetz

Die in der Begründung aufgeführten Beweggründe für die in § 2a Absatz 1 Satz 2 vorgenommene Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer neutralen Amtstracht im Justizbereich auf das Verbot, Symbole oder Kleidungsstücke offen zu tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen, können wir größtenteils nachvollziehen. Die Entscheidung zu Lasten der Religionsfreiheit kann vor allem im Hinblick auf die kulturelle und religiöse Diversität der in Bremen lebenden Menschen grundsätzlich mitgetragen werden. Unerlässliche Bedingung dafür ist, dass - wie im Entwurf auch vorgesehen - die Regelung für alle religiösen, weltanschaulichen und politischen Ausrichtungen gleichermaßen gilt. Inwieweit in der Umsetzung der Bestimmung Abgrenzungsprobleme bei der Bewertung entstehen, welches Symbol oder Kleidungsstück „bei objektiver Betrachtung“ eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringt, wird die Praxis zeigen müssen.

Den einzelnen handelnden Amtspersonen wird mit der Regelung die erkennbare Distanzierung von individuellen Überzeugungen während der Ausübung ihres Amtes zugemutet, da dieses zu der aus Sicht des Gesetzgebers notwendigen Stärkung des Vertrauens in die Neutralität der Justiz insgesamt beitragen kann. Dazu wünschen wir uns eine Klarstellung, dass die Maßnahme lediglich einem Anschein vorbeugen soll und nicht auf der Befürchtung basiert, dass Amtspersonen, die einem bestimmten Glauben verbunden sind und dies auch nach außen zeigen, möglicherweise in der Sache nicht unvoreingenommen und unparteiisch entscheiden würden. Diese Annahme wäre unbegründet, denn ohne Hinzutreten gegenläufiger Anhaltspunkte kann von allen für das Richteramt erfolgreich ausgebildeten Juristinnen und Juristen unabhängig von ihrer weltanschaulichen, religiösen oder politischen Einstellung Rechtstreue erwartet werden, also auch von streng gläubigen Amtspersonen. Dementsprechend kann das Gebot richterlicher Unparteilichkeit auch nicht zur Rechtfertigung eines entsprechenden Eingriffs in die Religionsfreiheit herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 1333/17 -, Rn. 99).

Wir regen an, diesen Aspekt in der Begründung in Abgrenzung zu den rechtfertigenden Gründen noch einmal deutlicher herauszustellen und positiv zu benennen, um keinen Zweifel zu lassen, dass die Regelung der Neutralitätspflicht nicht davon geleitet war, dass man den betreffenden Amtsträgerinnen und Amtsträgern nicht zutrauen würde, die Ihnen obliegende persönliche Zurücknahme bei ihren Entscheidungen walten zu lassen.

Zu Artikel 2 § 48 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung

Dass die in § 2a des Bremischen Richtergesetzes vorgesehene Regelung auch auf Personen im Referendariat erstreckt wird, soweit sie selbstständig den Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft wahrnehmen, ist unter Berücksichtigung der o.b. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wohl nicht zu beanstanden, zumal die Beeinträchtigung so auf einen einzigen Ausbildungsteil beschränkt bleibt. Wir begrüßen die gesetzliche Klarstellung, dass es sich nicht auf die Bewertung im Referendariat auswirken darf, wenn einzelne für die Pflichtstationen vorgesehene Leistungen wegen der Pflicht zum Tragen einer neutralen Amtskleidung nicht erbracht werden können, da dies zu mehr Rechtssicherheit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Möglichkeit einer Ausbildung in Bremen führt. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass diese Personen zwar ihre Ausbildung absolvieren können, dabei aber eine eingeschränkte Ausbildungserfahrung hinnehmen müssen, wenn sie ihre Religionsfreiheit ausüben wollen. Insgesamt bewerten wir die Regelung dennoch insbesondere im Hinblick auf

die eingeschränkte Geltung der Neutralitätspflicht als tragbaren Kompromiss zur Auflösung des Konflikts der bezeichneten Verfassungsgüter.

Abschließend ein Hinweis zur Formulierung: Wir regen an, die in § 48 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Bestimmung etwas konkreter zu fassen, soweit es dort heißt, dass einzelne Leistungen wegen „der Neutralitätspflicht“ nicht erbracht werden können. Ein eindeutiger gesetzestechnischer Bezug darauf, was mit Neutralitätspflicht gemeint ist, wäre wünschenswert, da Satz 2 weder an Satz 1 angeknüpft noch die Begrifflichkeit „Neutralitätspflicht“ in § 2a des Bremischen Richtergesetzes auftaucht. So ist genaugenommen auch unklar, ob „Neutralitätspflicht“ sich nur auf § 2a Satz 2 des Bremischen Richtergesetzes bezieht oder auch auf Satz 1.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Jutta Schmidt". The script is cursive and somewhat informal.

Dr. Jutta Schmidt
Stellvertretende Leiterin der Kirchenkanzlei

Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

An die Senatorin für Justiz und Verfassung,
Richtweg 16-22,
28195 Bremen

Stellungnahme zum Entwurf des Justizneutralitätsgesetzes

Bremen, 21. November 2024

Sehr geehrte Frau Hoffmann-Much,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung bremischer Verwaltungsrichterinnen und –richter begrüßt den Entwurf des Justizneutralitätsgesetzes und insbesondere das zentrale Ansinnen, mehr Diversität im bremischen Rechtsreferendariat zu ermöglichen.

Aus unserer Sicht könnte der Gesetzentwurf dieses Anliegen sogar noch stringenter umsetzen und im Einzelfall auch das Tragen eines Kopftuches bei der Wahrnehmung der Aufgaben einer Amtsanwältin oder einer Staatsanwältin erlauben, soweit dieses von einer Referendarin als verpflichtend religiöses Bekleidungsgebot angesehen wird.

Wir sehen einen gewissen Wertungswiderspruch in der Gesetzesbegründung, wenn das Neutralitätserfordernis in Bezug auf die Regelung des § 10 GVG mit dem Argument der „ohnehin nur unter Aufsicht“ gestatteten Übertragung von Aufgaben (Seite 2, dritter Absatz und Seite 5, letzter Absatz) weniger streng gesehen wird als im Rahmen des § 142 Abs. 3 GVG. Auch § 142 Abs. 3 GVG geht nach seinem Wortlaut von einer Aufgabenübertragung „unter Aufsicht“ aus. Selbst wenn dieser Begriff etwas weiter ausgelegt werden sollte als derjenige die richterlichen Aufgaben betreffend, dürfte dem objektiven Betrachter einer Strafverhandlung die Ausbildungssituation doch regelmäßig spätestens durch die Vorstellung der Beteiligten durch den anwesenden Berufsrichter hinreichend deutlich werden. Schließlich ist die Beauftragung des Referendars auch im Rahmen des § 142 Abs. 3 GVG aktenkundig zu machen und muss sich aus dem jeweiligen Sitzungsprotokoll ergeben (vgl. Kissel/Mayer/Mayer, 10. Aufl. 2021, GVG § 142 Rn. 16, beck-online).

So hat Richter Maidowski in seinem Sondervotum (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 2 BvR 1333/17) überzeugend ausgeführt, dass ein Verbot des Tragens eines Kopftuches im Rechtsreferendariat schwer zu halten ist, soweit in Sitzungen klargestellt wird“, dass sich die betroffene Frau noch im Ausbildungsverhältnis befindet:

„Eine vor diesem Hintergrund durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung führt zu dem Ergebnis, dass das gegen die Beschwerdeführerin gerichtete „Kopftuchverbot“ jedenfalls dann verfassungsrechtlich nicht haltbar ist, wenn für Verfahrensbeteiligte und Öffentlichkeit klar erkennbar ist, dass die ihnen gegenüberstehende Person keine Richterin oder Staatsanwältin ist, sondern sich als Referendarin in einer Ausbildungssituation befindet. Im Übrigen ist einer Referendarin aufgrund des auch für sie geltenden Neutralitätsgebots jede aktive, über das Tragen des Kopftuchs

hinausgehende Werbung für ihre Religion verwehrt. Unter diesen Umständen setzt sich das Interesse daran, einem Glaubensgebot folgen zu dürfen, sowie daran, die erforderliche, beim Staat monopolisierte Ausbildung in vollem Umfang erfahren zu können, gegenüber den widerstreitenden Belangen durch.“

§ 48 Abs. 2 JAPG-Entwurf könnte demnach aus unserer Sicht wie folgt gefasst werden:

„§ 2a des Bremischen Richtergesetzes gilt für Referendarinnen und Referendare entsprechend. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann im Einzelfall Ausnahmen vom Neutralitätsgebot zulassen, soweit zwingende religiöse oder weltanschauliche Gründe der Referendarin oder des Referendars dies rechtfertigen.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steffen Kommer

Vorsitzender

Vereinigung bremischer Verwaltungsrichterinnen und -richter